

Erläuterungsbericht vom 8. Mai 2023

Änderungen Delegationsverordnung (DelVO)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.7-20**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
	Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung (Delegationsverordnung, DelVO)	
	<i>Der Stadtrat Aarau</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.7-20 (Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung (Delegationsverordnung, DelVO) vom 9. Juli 2018) (Stand 1. April 2021) wird wie folgt geändert:	
§ 7 Zuständigkeiten bei Vergaben		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nimmt die in die Kompetenz der Abteilung fallenden Vergaben gemäss § 9 nach den Bestimmungen des Submissionsdekrets (SubmD) vom 26. November 1996¹⁾ vor. ² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 stufengerecht innerhalb der Abteilung delegieren, wenn der geschätzte Wert des Einzelauftrags folgenden Betrag nicht übersteigt: a) Fr. 100'000.-- bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes, b) Fr. 30'000.-- bei Dienstleistungen und Aufträgen des Baunebengewerbes, c) Fr. 30'000.-- bei Lieferungen. ³ Besondere Zuständigkeiten gemäss den Bestimmungen in den §§ 10 ff. bleiben vorbehalten.	¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nimmt die in die Kompetenz der Abteilung fallenden Vergaben gemäss § 9 nach den Bestimmungen <u>des Submissionsdekrets (SubmD) der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 26.15. November 1996/2019</u>²⁾ vor.	Das Submissionsdekret vom 26. November 1996 (SubmD, SAR 150.910) wurde per 1. Juli 2021 aufgehoben und ist ausser Kraft. Am 27. März 2021 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SAR 159.960) vom 15. November 2019 beschlossen. Das Beschaffungsrecht wurde mit der revidierten IVöB gesamtschweizerisch harmonisiert und sie ist direkt anwendbar. Da es in der DelVO anpassungsbedürftige alte Bestimmungen des SubmD gibt, sind diese an das neue Beschaffungsrecht gemäss IVöB zu revidieren. Es handelt sich dabei um keine inhaltlichen Änderungen, sondern primär um Aktualisierungen der Rechtslage.

¹⁾ SAR [150.910](#)

²⁾ SAR [150.960](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
⁴ Im Rahmen von Projekten mit vom Stadtrat eingesetztem Ausschuss werden ohne anderweitige Regelung Vergaben in der Kompetenz der Abteilung von diesem, in dringenden Fällen von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ausschusses beschlossen. ⁵ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter bestimmt, welche Personen innerhalb der Abteilung administrativ die vom Ausschuss gefällten Vergabeentschlüsse vollziehen.		
§ 8 Entscheide ¹ Die Abteilungen entscheiden über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss § 38 IDAG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Reglements über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz vom 26. Mai 2008¹⁾, soweit für den Zugang keine spezialgesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind. ² Die Abteilungen stellen die Gebühren gemäss § 9 Abs. 1 des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020³⁾ in Rechnung und erlassen bei Bedarf eine anfechtbare Verfügung (§ 31 Abs. 1 VGebR). Sie können aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Kosten ermässigen oder erlassen (§ 11 Abs. 1 VGebR).	¹ Die Abteilungen entscheiden über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss § 38 IDAG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Reglements <u>der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (InformationsV)</u> vom 26. Mai 2008²⁾, soweit für den Zugang keine spezialgesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind.	Formelle Anpassung.
§ 9 Befugnisse		

¹⁾ SRS [1.3-1](#)

²⁾ SRS [1.3-1](#)

³⁾ SRS [6.6-1](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
¹ Die Abteilungen nehmen Vergaben im Rahmen bewilligter Kredite bis zu den Schwellenwerten des Einladungsverfahrens gemäss § 8 Abs. 2 SubmD vor.	¹ Die Abteilungen nehmen Vergaben im Rahmen bewilligter Kredite bis zu den Schwellenwerten des Einladungsverfahrens gemäss § 8<u>Art. 20</u> Abs. 2 SubmD<u>1 IVöB</u> vor.	Anpassung an das neue Beschaffungsrecht gemäss IVöB (siehe obige Erläuterung).
§ 10 Entscheide ¹ Die SK entscheidet in den folgenden Fällen: a) Stadtbüro: Anordnung von Massnahmen, wie etwa die An- und Abmeldung von Amtes wegen, ausgenommen die Aussprechung von Bussen,	a) Stadtbüro: Anordnung von Massnahmen, wie etwa die An- und Abmeldung von Amtes wegen, ausgenommen die Aussprechung von Bussen,; 1. Anordnung von Massnahmen, wie etwa die An- und Abmeldung von Amtes wegen, ausgenommen die Aussprechung von Bussen, 2. Entscheide aus dem eigenen Bereich betreffend Amtshilfe gemäss § 10 VRPG und Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000¹⁾,	Bisheriger lit. a wird neu zu lit. a Ziff. 1. Gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) leisten Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden auf Gesuch hin Amtshilfe. Nach Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geben die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind (abschliessende Liste in Art. 32 Abs. 1 lit. a – d ATSG). Die Stadtkanzlei (Stadtbüro) soll künftig Entscheide betreffend Amtshilfe aus dem einge-nen Bereich gemäss § 10 VRPG und Art. 32 Abs. 1 ATSG entscheiden (Bsp. Ablehnung Adressbekanntgabe).

¹⁾ SR [830.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
b) Inventuramt: Verfügung von Inventurgebühren, Auslagen und weiteren Gebühren gemäss dem Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD)¹⁾, c) Rechtsdienst: Abschreibungsbeschlüsse infolge Rückzug von durch die SK instruierten Verfahren, d) Regionales Zivilstandsamt: Entscheid über Entlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013³⁾.	b) Inventuramt: Verfügung von Inventurgebühren, Auslagen und weiteren Gebühren gemäss dem Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) <u>GGebD</u> vom 28. Oktober 1975²⁾,	Formelle Anpassung.
4.3 Abteilung Finanzen und Informatik (FI)	4.3 Abteilung Finanzen und Informatik (FI) Steuern (FS)	
§ 13a Entscheide in Steuersachen ¹ Die FI entscheidet in den folgenden Fällen: a) Gesuche um Zahlungserleichterungen gemäss § 229 des Steuergesetzes [StG] vom 15. Dezember 1998⁴⁾, b) Erlassgesuche gemäss § 230 StG.	¹ Die FI<u>FS</u> entscheidet in den folgenden Fällen: b) Erlassgesuche gemäss § 230 StG₇₁	Nachvollzug organisatorische Anpassung.

¹⁾ SAR [667.710](#)

²⁾ SAR [661.710](#)

³⁾ SAR [121.200](#)

⁴⁾ SAR [651.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
	c) Sicherstellungsverfügungen gemäss § 232 StG.	Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.415 vom 31. Mai 2022, E. 3.8, kann der Erlass von Sicherstellungsverfügungen nach § 232 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) i.V.m. § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom Stadtrat an eine Verwaltungseinheit delegiert werden. Dies wird im Urteil damit begründet, dass die Amtsstellen, die anders als der Gemeinderat nicht von einem besonderen, wöchentlichen Sitzungsrhythmus abhängig sind, naturgemäss besser dazu geeignet sind. Ausserdem sind gerade (delegationsweise zuständig erklärte) Steuerämter oder Finanzverwaltungen näher an der Materie und kennen die tatsächlichen Verhältnisse der betroffenen Steuerpflichtigen besser als der in der Praxis vom Steuerbezug relativ weit entfernten Gemeinderat. Folglich sind es auch die besagten Amtsstellen, die am ehesten zur Einschätzung in der Lage sind, ob die Bezahlung einer Steuerschuld als gefährdet erachtet werden muss. Neu soll daher auch für die Stadt Aarau verankert werden, dass Abteilung Finanzen und Steuern über Sicherstellungsverfügungen gemäss § 232 StG entscheiden kann.
§ 14 Befugnisse ¹ Die FI übt die folgenden Befugnisse aus: a) Geldaufnahmen gemäss § 37 Abs. 2 lit. d GG bis zu Fr. 10 Mio. pro Fall; der Stadtrat ist über die erfolgte Kreditaufnahme zu informieren,	¹ Die FI<u>FS</u> übt die folgenden Befugnisse aus:	Nachvollzug organisatorische Anpassung.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
b) Bewirtschaftung des Versicherungsportefeuilles gemäss Risiko- und Versicherungspolitik der Stadt Aarau, inkl. Abschluss und Unterzeichnung von Policen, ausgenommen Vergaben über den Schwellenwerten des Einladungsverfahrens gemäss § 8 Abs. 2 SubmD, c) Neueröffnungen, Mutationen und Saldierungen von 1. e-Banking-Verträgen, 2. Geldkonten bei Schweizer Banken und Postfinance für die Einwohnergemeinde Aarau als Kontoinhaberin, d) Ausrichtung von Mitteln aus den Stipendienfonds der Stadt Aarau gemäss den geltenden Richtlinien für das Stipendienwesen der Stadt Aarau, e) Schuldenerlass bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- pro Schuldnerin oder Schuldner und pro Jahr, f) Administrative Abschreibung von Forderungen; administrative Abschreibungen sind dem Stadtrat zu unterbreiten, wenn es sich um eine Forderung gegenüber einem kommunalen Behördenmitglied, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadt Aarau oder einer Person öffentlichen Interesses (bedeutende und/oder bekannte Person) handelt, g) Stundungen von Debitorenforderungen bis zu einer Dauer von maximal zwei Jahren,	b) Bewirtschaftung des Versicherungsportefeuilles gemäss Risiko- und Versicherungspolitik der Stadt Aarau, inkl. Abschluss und Unterzeichnung von Policen, ausgenommen Vergaben über den Schwellenwerten des Einladungsverfahrens gemäss <u>§ 8 Art. 20 Abs. 2 SubmD</u> <u>1 IVöB</u>,	Anpassung an das neue Beschaffungsrecht gemäss IVöB.

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
h) Vertretung der Einwohnergemeinde Aarau im Bereich des Inkassowesens im Zuständigkeitsbereich der Abteilung FI sowie Vertretung der Ortsbürgergemeinde Aarau im Bereich des Inkassowesens. i) Zentrale Bewirtschaftung der Verlustscheine inklusive Aushandeln von Rückzahlungsvereinbarungen mit Forderungserlass und Löschen von Verlustscheinen. ² Zahlungsanweisungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die Vorgaben an die Verwaltung im Rahmen der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Geschäftsordnung) vom 19. Dezember 2005¹.	h) Vertretung der Einwohnergemeinde Aarau im Bereich des Inkassowesens im Zuständigkeitsbereich der Abteilung FI² sowie Vertretung der Ortsbürgergemeinde Aarau im Bereich des Inkassowesens. ² Zahlungsanweisungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglements² <u>der Verordnung</u> über die Vorgaben an die Verwaltung im Rahmen der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Geschäftsordnung) (<u>WOSA-Verordnung</u>) vom 19. Dezember 2005².	Nachvollzug organisatorische Anpassung. Formelle Anpassung.
§ 18 Entscheide ¹ Die SD entscheiden in den folgenden Fällen: a) Sämtliche Entscheide im Bereich des Sozialhilfswesens gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977³, dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001⁴, der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002⁵ sowie der massgebenden kantonalen und kommunalen Richtlinien,		

¹) SRS [1.7-2](#)

²) SRS [1.7-2](#)

³) SR [851.1](#)

⁴) SAR [851.200](#)

⁵) SAR [851.211](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
b) Bewilligung von Mietzinskautionen im Umfang von drei Bruttomonatsmieten oder von Genossenschaftsanteilen im Umfang von höchstens Fr. 8'000.-- pro Unterstützungseinheit als Darlehen, c) Entscheide bezüglich subsidiärer Kostengutsprachen an stationäre Einrichtungen anstelle einer Kautio bis maximal Fr. 12'000.--, d) sämtliche Entscheide für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Säumigenliste gemäss den §§ 20 bis 27 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015¹⁾ i.V.m. den §§ 11a und 12 der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016²⁾, e) Entscheide betreffend Betriebsbewilligungen für Familien- und Scholergänzende Tagesstrukturen gemäss der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977³⁾, f) Entscheide betreffend Pflegeplatzbewilligungen gemäss PAVO, g) Zuweisungen nach § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006⁴⁾.	g) Zuweisungen nach § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz)(<u>Betreuungsgesetz, BeG</u>) vom 2. Mai 2006⁵⁾.	Formelle Anpassung.

¹⁾ SAR [837.200](#)
²⁾ SAR [837.211](#)
³⁾ SR [211.222.338](#)
⁴⁾ SAR [428.500](#)
⁵⁾ SAR [428.500](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
§ 23 Entscheide ¹ Das SBA entscheidet in den folgenden Fällen: a) Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren (§ 61 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993¹⁾ und § 50 der Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011²⁾, b) Bewilligungen von Projektänderungen und Nachträgen (§ 52 BauV), c) Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren bis zu Baukosten von Fr. 6'000'000.–, sofern 1. kein Anwendungsfall von § 68 BauG vorliegt und/oder 2. dem Stadtrat im Baubewilligungsverfahren gemäss den anwendbaren Bestimmungen kein grundlegender Beurteilungsspielraum zukommt (vgl. Anhang 1), d) Erteilung von zusätzlichen, mit Entscheiden gemäss lit. a bis c verbundenen Bewilligungen (z. B. kommunale Brandschutzbewilligungen, Festsetzung der Kanalisationsanschluss- bzw. der Kanalisationsbenutzungsgebühren, usw.), e) Eröffnung von kantonalen Bewilligungen für Anlage, Einrichtungen oder Umgestaltungen im Gebäudeinnern (z. B. AGV, AWA und weitere),		

¹⁾ SAR [713.100](#)

²⁾ SAR [713.121](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
f) Abweisung von zum vornherein nicht bewilligungsfähigen Baugesuchen (§ 64 Abs. 2 BauG und § 54 Abs. 4 BauV), g) Abschreibungsbeschlüsse in Bausachen (z. B. bei Rückzug eines Baugesuchs), h) Ausrichtung von Beiträgen an die Pflege des Aarauer Ortsbildes (Richtlinien über die Gewährung von Gemeindebeiträgen zur Pflege des Aarauer Ortsbildes vom 15. September 1980¹⁾), i) Bewilligungen von Gesuchen betreffend das Anbringen von Reklamen (§§ 1 und 3 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984²⁾ und § 7 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [Strassenverkehrsverordnung, SVV] vom 12. November 1984³⁾, j) Gesuche betreffend Strassenaufbrüche (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017⁶⁾).	i) Bewilligungen von Gesuchen betreffend das Anbringen von Reklamen (§§ 1 und 3 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 <u>[GVS]</u>⁴⁾ und § 7 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [Strassenverkehrsverordnung, SVV] vom 12. November 1984⁵⁾,	Formelle Anpassung.
§ 25 Entscheide ¹ Die Abteilung Sicherheit entscheidet in den folgenden Fällen: a) Signalisation:		

1) SRS [7.2-1](#)
2) SAR [991.100](#)
3) SAR [991.111](#)
4) SAR [991.100](#)
5) SAR [991.111](#)
6) SRS [7.4-2](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
1. Erteilung von Weisungen zwecks Realisierung gerichtlicher Verbote (Art. 104 Abs. 5 lit. b und Art. 113 Abs. 3 der Signalisationsverordnung [SSV] vom 5. September 1979¹⁾ i.V.m. § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 [GVS]²⁾ und § 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts [Strassenverkehrsverordnung, SVV] vom 12. November 1984³⁾, 2. Bewilligungen zum Anbringen von Wegweisern bei Umleitungen, von Wegweisern zu einem Parkplatz sowie von Betriebswegweisern (Art. 54 Abs. 2 und 4 SSV sowie Art. 55 Abs. 2 SSV, § 1 GVS i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SVV), b) Taxiwesen: 1. Befristete, ausserordentliche Bewilligungen für besondere Anlässe gemäss § 3 Abs. 3 des Reglements über das Taxiwesen (Taxireglement) vom 25. August 2014⁵⁾, 2. Ausstellung des Taxiausweises gemäss § 15 des Taxireglements, 3. Entzug des Taxiausweises gemäss § 16 des Taxireglements, c) Gastgewerbe:	1. Erteilung von Weisungen zwecks Realisierung gerichtlicher Verbote (Art. 104 Abs. 5 lit. b und Art. 113 Abs. 3 der Signalisationsverordnung [SSV] vom 5. September 1979⁴⁾ i.V.m. § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 [GVS] <u>GVS</u> und § 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts [Strassenverkehrsverordnung, SVV] vom 12. November 1984) <u>SVV</u>,	Abkürzungen sind bereits in § 23 eingeführt und können deshalb hier gestrichen werden.

1) SR [741.21](#)
2) SAR [991.100](#)
3) SAR [991.111](#)
4) SR [741.21](#)
5) SRS [9.6-1](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
1. Anordnungen mit Entscheidcharakter betreffend die Bearbeitung der Meldungen gemäss § 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997¹⁾ i.V.m. § 6 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998²⁾ sowie die Prüfung der Fähigkeitsausweise gemäss § 7 GGV, 2. Gesuche betreffend die Verlängerung der Öffnungszeiten um bis zu zwei Stunden für Einzelanlässe gemäss § 4 Abs. 3^{bis} lit. b GGG und Gesuche im Zusammenhang mit hohen Feiertagen gemäss § 4 Abs. 3^{bis} GGG bis 04.00 Uhr, inkl. Gebührenentscheid gemäss § 23 Abs. 1 lit. e GGV, 3. Verfügung von Gebühren gemäss § 23 Abs. 1 lit. a und b GGV sowie gemäss § 23 Abs. 1 lit. d und Erhebung der Alkoholabgabe gemäss § 24a Abs. 1 lit. a - c GGV, d) Nutzung des öffentlichen Grunds: 1. Anordnungen mit Entscheidcharakter gestützt auf das Marktreglement vom 20. November 1995³⁾, ausgenommen die Aussprechung von Bussen, 2. Anordnungen mit Entscheidcharakter gestützt auf das Reglement über die Benützung der Markthalle (Markthallenreglement) vom 25. März 2002⁴⁾,		

¹⁾ SAR [970.100](#)

²⁾ SAR [970.111](#)

³⁾ SRS [9.5-1](#)

⁴⁾ SRS [6.7-3](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
3. Anordnungen mit Entscheidcharakter gestützt auf §§ 2 und 4 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017¹⁾ in Form der Erlaubnis, 4. Gesuche für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde inkl. Gebührenentscheid, 5. In dringenden Fällen, wenn der Erlass eines stadt-rätlichen Präsidialentscheids nicht mehr möglich ist, Anordnungen mit Entscheidcharakter gestützt auf § 2 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds im Zusammenhang mit Demonstrationen, e) Aussprechen von Platzverboten gemäss § 16 der Platzordnung Halteplatz Schachen für Fahrende vom 13./20. November 2014, f) Behandlung von Gesuchen betreffend öffentliche Flugveranstaltungen gemäss Art. 86 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV) vom 14. November 1973²⁾, g) Anordnungen mit Entscheidcharakter betreffend Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (ohne Baubewilligungsverfahren) gestützt auf § 30 Abs. 3 lit. c des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007³⁾,		

¹⁾ SRS [7.4-2](#)

²⁾ SR [748.01](#)

³⁾ SAR [781.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
h) Verlegung von Einsatzkosten der Feuerwehr gemäss § 20 ff. VGebR.		
§ 27 Entscheide ¹ Die BIS entscheidet in den folgenden Fällen: a) Nutzung der durch die BIS betriebenen städtischen Liegenschaften und der städtischen Sportanlagen, b) ... c) Anordnungen mit Entscheidcharakter betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen¹⁾),	c) Anordnungen mit Entscheidcharakter betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen),	Formelle Anpassung. Die Sektion Rechtsdienst wird nach Inkrafttreten des totalrevidierten BFR (Beratung im ER am 8. Mai 2023)/BFV diese Erlasse in einer Hinweissfussnote verlinken.

¹⁾ SRS [8.3-1](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
² Anordnungen mit Entscheidcharakter betreffend Nutzung der städtischen Sportanlagen können nach Massgabe der geltenden Reglemente auch durch die Sportkommission getroffen werden.	d) Entscheide betreffend Rückschnitt von Pflanzen gemäss §§ 109 ff. BauG sowie §§ 18 Abs. 1 i.V.m. 37 Abs. 1 der Polizeiverordnung (PolVO) vom 14. Juni 2010¹⁾.	Immer wieder führen in den öffentlichen Strassenbereich hängende Äste oder zu gross gewachsene Hecken und Sträucher zu Sichtbeeinträchtigungen und gefährlichen Situationen. Zudem werden Beleuchtungsanlagen durch überragende Pflanzen in ihrer Funktion beeinträchtigt und werfen zu viele Schatten. Seit Jahren fordert der Werkhof zusammen mit der Abteilung Sicherheit säumige Grundeigentumschaften auf, solche Missstände zu beseitigen und die Lichtraumprofile freizuhalten. Eine informelle Aufforderung, die Bäume und Sträucher gemäss den massgeblichen Bestimmungen von §§ 109–112 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) sowie § 18 Abs. 1 der städtischen Polizeiverordnung (PolVO) zurückzuschneiden, ist leider nicht immer zielführend. In diesen Fällen ist der Rückschnitt formell mittels Verfügung anzuordnen und durchzusetzen. Diese Entscheide sollen durch die Abteilung Betrieb Infrastruktur und Sport getroffen werden können.
§ 28 Befugnisse ¹ Die BIS vertritt die Einwohnergemeinde Aarau als Verletzte oder Geschädigte in Strafverfahren bis und mit Urteil der ersten gerichtlichen Instanz und bis zu einem Schaden von maximal Fr. 10'000.-- wie folgt: 1. Stellen von Strafanzeigen,		

¹⁾ SRS [5.1-1](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
2. Stellen, Verzicht und Rückzug von Strafanträgen, 3. Konstituierung als Privatklägerschaft/Erhebung von Straf- und adhäsionsweisen Zivilklagen gemäss Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO, inkl. Vergleich und Rückzug. a) ... b) ... ² Die Sportkommission nimmt die Aufgaben gemäss § 2 des Ausführungsreglements zu den Benutzungs- und Gebührenreglementen für die Sportanlagen der Stadt Aarau sowie für die Auenhalle, das Säli Winkel und die Zivilschutz- und Militärunterkünfte (Ausführungsreglement Sportanlagen) vom 19. Dezember 2016¹⁾ wahr.	² Die Sportkommission nimmt die Aufgaben gemäss § 2 des Ausführungsreglements <u>der Verordnung</u> zu den Benutzungs- und Gebührenreglementen für die Sportanlagen der Stadt Aarau sowie für die Auenhalle, das Säli Winkel und die Zivilschutz- und Militärunterkünfte (Ausführungsreglement Sportanlagen) <u>(SportanlagenV)</u> vom 19. Dezember 2016²⁾ wahr.	Formelle Anpassung.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I tritt per sofort in Kraft.	
	Aarau, 8. Mai 2023	

¹⁾ SRS [6.7-2](#)

²⁾ SRS [6.7-2](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. Mai 2023	Erläuterungen
	Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Dr. Fabian Humbel	